

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen
Streitigkeiten in Baden 1853**

Karlsruhe, 1853

urn:nbn:de:bsz:31-14549

LX
186.

5.

Leichtfaßliche

Darstellung

der

katholisch - kirchlichen Streitigkeiten

in

Baden 1853.

Motto:

Frommer Sinn, gute Sitte, Friede und
christliche Liebe seien die Früchte unseres
katholischen Glaubens.



Karlsruhe,

Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. Braun.

1853.

296



180

042 B 62, 24, 15

RH

20



Vorwort.

Die vielfachen Bemühungen, das katholische Volk in Baden in den Kirchenstreit hinein zu ziehen und dessen Anschauung zu trüben und dessen Gemüth zu beunruhigen, haben uns veranlaßt, auch das Wort zu ergreifen, und die Sache, wie wir glauben, wahrheitsgetreu darzustellen. Viele geben sich die Mühe, Unwissende irre zu führen und gegen die Regierung aufzureizen. Warum sollte es nicht erlaubt sein, den Sachverhalt richtig darzustellen und die Regierung zu rechtfertigen? Wir sind auch in schweren Stürmen zu ihr gestanden und haben in der Treue nicht gewankt, und dürfen deßhalb auch jetzt reden. Wenn wir auch ernste und bisweilen harte Aeußerungen gegen die kirchliche Autorität gebrauchen, so gilt dies nur deren ungerechtfertigten Schritten. Die kirchliche Autorität wünschen wir in

Ehren gehalten. Ja, wenn die Sache von dieser nicht selbst vor das Volk gebracht worden wäre, würden wir es nicht gethan, ja sogar einen solchen Schritt getadelt haben. Der vorliegende Streit gehört lediglich zwischen der Regierung und der geistlichen Behörde ausgetragen.

Wir können nicht begreifen, wie Männer im badischen Lande, die conservativ sein wollen, und sogar Haß gegen alles Demokratische kundgeben, jetzt die demokratischen Wege wandeln und, nachdem kaum der Schlund der rothen Republik mit ihrer Gütergemeinschaft und ihrem Haß gegen Religion und Tugend, und zwar nicht durch die Priesterschaft, sondern durch das Schwert geschlossen wurde, solche Aufregung unter das Volk bringen, solchen Unfrieden zwischen den beiden christlichen Confessionen und in Gemeinden und Familien stiften und den Glauben an ein heilbringendes Kircthum erschüttern mögen.

Daß die Regierung den Streit nicht angefangen, weiß Jedermann. Sie hat der bischöflichen Gewalt viele Zugeständnisse gemacht. Alle Forderungen konnte sie nicht erfüllen, wie auch kein anderer Staat alle erfüllt hat. Man will eine unbeschränkte Gewalt der geistlichen Oberbehörde. Das war noch niemals in deutschen Ländern. Die Fürsten und Regierun-

gen können und dürfen solchen Zustand nicht zugeben.

Man kann vielleicht von Seiten des Staates noch Eines und das Andere zugeben, ohne daß des Staates Wohl gefährdet wird. Eben so kann die bischöfliche Behörde Eines und das Andere vermissen, ohne daß sie dadurch gehindert ist, ihr hohes Amt zum Heile der Kirche zu verwalten. Es muß ja der einzelne Mensch um des allgemeinen Besten willen im Staat und in der Kirche sich manche Einschränkung seiner persönlichen Freiheit gefallen lassen. Ueber Das, was gegenseitig zwischen Staat und Kirche nachzugeben und zu ordnen ist, mögen Beide den Weg der Verhandlungen einhalten. Eigenmächtig darf sich Niemand Recht schaffen. Der Staat darf nicht in das rein Geistliche eingreifen. Die Kirche muß in ihren äußern Beziehungen mit dem Staate sich vertragen.

In früheren Zeiten war dies Verhältniß nicht geordnet. Da entstanden unselige Kämpfe, die meist durch Waffengewalt entschieden wurden, so daß der Schwächere sich fügen mußte. In unserm Zeitalter ordnete man durch Gesetze und Verordnungen die Rechte und Freiheiten der Corporationen und der einzelnen Bürger. Der Leser wird aus dem Folgenden ersehen, daß die

Staatsbehörden nirgends in das rein Geistliche eingegriffen haben, und daß der bischöflichen Behörde mehr Rechte auch im Aeußerlichen eingeräumt worden sind. Ja es handelt sich nicht um weitere Beschränkung des Bischofs, sondern lediglich darum, daß man ihm nicht unbeschränkte Gewalt im Staate geben und nicht gestatten will, daß er in die Rechte des Landesherrn eingreife.

Anfangs Dezember 1853.

1. Stellung zwischen Staat und Kirche in Baden.

Das kirchliche und bürgerliche Leben berühren sich wechselseitig vielfach. Deshalb müssen, wenn nicht stetige Kämpfe und Unordnungen eintreten sollen, die gegenseitigen Verhältnisse durch Gesetze, Einrichtungen und Verordnungen bestimmt und geordnet werden. Diese Angelegenheit hat in allen Jahrhunderten weltliche und geistliche Obergkeiten viel beschäftigt. Hestige und blutige Streitigkeiten entstanden, wo man sich nicht einigen konnte. Bald haben geistliche, bald weltliche Oberg das gehörige Maß überschritten. Auch haben geistliche Oberg oft weltliche Macht an sich gebracht. Dies dauerte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts fort. Andererseits haben weltliche Personen und Fürsten auf kirchlichem Gebiete Rechte in Bezug auf das Aeußerliche, Weltliche erlangt. Denn in der Kirche waltet, so weit sie göttlich ist, ein rein geistliches, und, so weit die Kirche in ihren Personen und in ihrem Eigenthum im bürgerlichen Leben sich bewegt, ein weltliches Element.

Als dem Hause Baden-Durlach, unserm jetzt regierenden Fürstenhause, durch das Aussterben des Hauses Baden-Baden (1771) und durch den Reichs-Deputationsrecess vom 25. Februar 1803 viele katholische Landestheile zuge-

fallen waren, so war der höchstselige Großherzog Carl Friedrich in seinem Wohlwollen für seine katholischen Unterthanen darauf bedacht, für Schulen, Stiftungen und Kirchenvermögen der Katholiken die fürstliche Obforge zu tragen. Er errichtete deshalb bei der allgemeinen Landesorganisation 1803 eine besondere Behörde, jetzt katholischer Oberkirchenrath, und gab ihr unter dem 21. October 1803 eine Instruktion für ihre Amtsführung. In dem ersten Constitutionsedikt von 1807 wurde dann das Verhältniß aller Confessionen zum Staate geordnet. Im Jahre 1818 begannen durch Abgeordnete in Frankfurt Verhandlungen über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und der neuen Bisthümer in Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau.

Als diese Staaten unter sich einig geworden waren, knüpften sie Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle in Rom an. Das Ergebniß der gegenseitigen Uebereinkunft war in die päpstliche Bulle „provida solersque“ vom 16. August 1821 aufgenommen. Hiernach war bestimmt, daß alle Pfarreien in Baden das Bisthum Freiburg ausmachen sollen. Dem Bischof in Freiburg, der zugleich für die oberrheinische Kirchenprovinz Erzbischof wurde, wie seinen Rätthen, seiner Kanzlei und seinem Seminar wurden ansehnliche Mittel zugewiesen*), so daß gewiß diesem hohen Geistlichen eine glänzende Stellung bereitet war.

*) Erzbischof 14,710 fl. nebst Palais und Garten.

Domdecan 4,000 fl. nebst Haus und Garten.

Erster Domherr 2,300 fl. nebst Haus und Garten.

Fünf weitere Domherren, Jeder 1,800 fl. nebst Haus und Garten.

Seminar 25,000 fl.

Die Unterhandlungen wurden nun über die Wahl des Bischofs, der Domkapitularen u. A. fortgesetzt. Ueber diese Wahl vereinigten sich die Staaten mit dem päpstlichen Hofe. Manche Punkte, über die man sich nicht einigen konnte, blieben unentschieden. Der gegenwärtige Zustand sollte einstweilen fortbestehen, und zwar nach dem allgemeinen Satze, daß, wo man sich nicht einigen kann, der Status quo verbleibe, weil sonst ein Kampf nothwendig entstehen müßte.

Der Pabst nahm diese vereinbarten Bestimmungen in die Bulle „ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 auf, zugleich aber auch zwei Punkte, zu denen die Regierungen ihre Zustimmungen nicht gegeben hatten, die Art. V. und VI. der Bulle. Der fünfte Punkt betrifft die Leitung des Seminars, und der sechste Punkt die unbeschränkte bischöfliche Gewalt. In beiden Punkten glaubten die Regierungen ihr Recht der Aufsicht auf die Erziehung der Geistlichen und die Oberaufsicht auf die äußeren Amtshandlungen der Bischöfe nicht vergeben zu können. Die beiden Bullen wurden 1827 durch das Regierungsblatt mit Verwahrung der landesherrlichen Rechte, worunter eben die Artikel V. und VI. gemeint waren, öffentlich verkündet und der erste Erzbischof von Freiburg im Oktober 1827 eingesetzt. Wie die großh. Regierung vor Errichtung des Erzbisthums mit den damals noch bestehenden geistlichen Regierungen in friedlicher Weise gemeinsame Angelegenheiten ordnete, so ging es fort von 1827 bis 1848. Vorgebrachte Wünsche und Beschwerden der bischöflichen Behörden wurden jeweils von der Regierung mit Wohlwollen in Erwägung gezogen, und so viel es thunlich war, erfüllt oder Abhilfe gewährt. Die Einrichtung eines Convictes und die Einführung des Pfarrconcurses wurden gegenseitig verhan-

deft. Man hielt an dem gewiß verständigen Grundsatz fest, daß es genüge, wenn man sich nur im Wesentlichen einige, und daß gegenseitige Nachgiebigkeit in Anderem zum sichersten Ziele führe. Je mehr die bischöfliche Behörde ihrerseits geneigt war, in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich mit der großh. Regierung zu vertragen, um so bereitwilliger und vertrauensvoller war das Entgegenkommen und Gewähren.

Im März 1848, wo die politischen Wogen hoch gingen und Forderungen von unglaublicher Art vor den Thron gebracht wurden, erschien auch der Erzbischof mit seinen Forderungen, und im Spätjahr 1848, wo das Parlament in Frankfurt noch tagte und das revolutionäre Element fast ganz die Oberhand darin erhalten hatte, tagten die Bischöfe Deutschlands in Würzburg und stellten Forderungen. Als der Großherzog 1849 kaum in das Land zurückgekehrt war, und die Regierung nur mit großer Anstrengung das Politische zu ordnen vermochte, trat das Ordinariat in Freiburg mit Forderungen auf. Endlich stellten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1851 ihre erneuten Forderungen. Es traten im Laufe des Jahres 1852 Vertreter der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz zu einer Berathung zusammen. Man war mit Wohlwollen gegen die Kirche erfüllt und wollte ihr mit Vertrauen entgegenkommen.

Eine Reihe von Forderungen wurde erfüllt und andere Bestimmungen der bestehenden Verordnungen, die zu hart und zu wenig rücksichtsvoll erschienen, wurden um so bereitwillig gemildert, als sie in jener scheinbar harten Form nie eingehalten wurden. Man gab sich der frohen Hoffnung hin, daß die Bischöfe das Gewährte dankbar anerkennen und

über das Andere den Weg der Unterhandlung einschlagen würden. Dagegen traten sie mit Undank auf und nahmen den Fürsten gegenüber eine Stellung ein, wie sie unter Gleichgestellten selten vorkommt, von Unterthanen aber, was die Bischöfe sind, niemals eingenommen werden sollte.

Die Bischöfe in Oesterreich, Preußen und Bayern stellten ebenfalls solche Forderungen. Nirgends wurde wesentlich viel mehr gewährt, als in der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Ein eigenmächtiges und gewaltsames Vorgehen kam vorerst nur in Baden vor, wo es bei dem hohen Alter des Erzbischofs und dem jugendlichen Herrscher, der mit Wohlwollen für die katholische Kirche und mit Milde und Ehrerbietung gegen den hochbetagten Erzbischof erfüllt ist, am wenigsten hätte vorkommen sollen.

Da nun aber doch auf den Rath von sehr zweifelhaften Freunden des badischen Vaterlandes und wahrer Religiosität, die stets in Verträglichkeit und Friedfertigkeit sich äußert, das Traurige geschehen ist, so war die Regierung zum Einschreiten genöthigt. Sie that es mit der möglichsten Schonung. Jetzt aber schreien die Störenfriede, als sei die Religion in Gefahr, als sei die Kirche geknechtet u. dergl., und bedienen sich in der Presse und in Verbreitung von falschen Gerüchten aller der schändlichen Mittel, welche ehemals die Aufrührer vor der Revolution gebrauchten. Doch aus Obigem und Folgendem wird man ersehen, daß gerade im Augenblicke der Kirche weit größere Freiheiten gegeben wurden, als sie früher hatte.

2. Pfarrbesetzung.

1) Die Besetzung der Pfarreien ist in neuerer Zeit neben Anderm Anlaß zu Zwist in Baden und den benachbarten deutschen Ländern geworden.

Man wird nun vor Allem die Frage stellen müssen, ob die großh. Regierung an dem Rechte der Pfarrbesetzung etwas zum Nachtheile der bischöflichen Behörden geändert hat. Darauf muß geantwortet werden, daß von 1803 bis den 1. März 1853 keine derartige Aenderung eingetreten ist. Der Landesherr übte in diesem Zeitraum dieselben Rechte und die geistlichen Behörden hatten dieselben Rechte. Ist nun aber durch die landesherrliche Verordnung vom 1. März d. J. (Regierungsblatt Nr. 7 vom 5. März d. J.) an dem bisherigen Zustande zum Nachtheil der bischöflichen Behörde etwas geändert worden? Hierauf lautet die Antwort: Nein; vielmehr sind der bischöflichen Behörde wesentliche Zugeständnisse gemacht und früher nicht besessene Rechte eingeräumt worden. Diese Rechte sind:

- 1) Pfarreien, welche rein aus allgemeinen Kirchenmitteln neu errichtet werden, soll die bischöfliche Behörde besetzen dürfen;
- 2) Pfarreien, welche im Patronate des Landesherrn sind, und die in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden, soll ebenfalls dieselbe Behörde besetzen;
- 3) alle Geistliche, welche sich um erledigte Pfarreien bewerben, müssen ihre Bittgesuche mit Zeugnissen bei der bischöflichen Behörde einreichen, welche dieselben

mit gutächtlicher Aeußerung über die Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten im Allgemeinen und über ihre Tauglichkeit für die zu besetzende Stelle der betreffenden landesherrlichen Behörde, welche dem Landesherren Vortrag zu erstatten hat, übersendet. Auf dieses Gutachten der bischöflichen Behörde, so hat der Landesherr ausgesprochen, wird jede angemessene Rücksicht genommen werden.

Uebrigens dürfen nur solche Geistliche um Pfarreien sich bewerben, welche wenigstens zwei Jahre mit Eifer und Geschick und bei unbescholtenem Wandel in der Seelsorge gedient und den Pfarreconcurs genügend bestanden haben. Jenes Zeugniß über Betragen und Dienstführung hat die bischöfliche Behörde auszustellen, welche auch über das Ergebniß des Pfarreconcurses zu entscheiden hat.

Schon ein oberflächlicher Blick wird zeigen, welche wesentliche Rechte hiedurch der bischöflichen Behörde in Freiburg eingeräumt wurden. Dasselbe Verhältniß in dieser Sache besteht jetzt auch in Württemberg, und ähnlich in Hessen und Nassau. In Bayern und Oesterreich haben die bischöflichen Behörden noch nicht einmal diese Rechte.

Nun hört man zwar oft und manchmal von Leuten, denen man mehr Einsicht und Kenntniß zutrauen sollte, die Behauptung aussprechen, das Pfarramt ist ein geistliches Amt; die Geistlichen sollen ihre Sendung vom Bischofe und nicht vom Landesherrn erhalten. Man bringt das naive Beispiel vor, daß, wie der Bischof die Generale nicht zu ernennen habe, der Landesherr auch die Geistlichen nicht aufstellen soll. Das sind schön klingende Sätze, die manches schwache Ohr betäuben und die Begriffe im Kopfe verwirren können. Aber in diesen Sätzen ist Manches zusammengemengt, was

gesondert werden muß. Dann mißt man Rechtsverhältnisse bekanntlich nicht nach radikalen Theorien und idealen Anschauungen. Wohin es führt, wenn man bestehende und einen Rechtsbestand erlangt habende Verhältnisse im Staate und der Kirche nach dem Radikalismus und nach Ideologie abändern und plötzlich neu gestalten will, haben wir anno 1848 und 1849 zur Genüge gesehen. Es ist deshalb seltsam, daß Viele, welche mit Recht gegen jenes Gebaren geeifert, in vorliegender Frage auf dieselbe Thorheit ihre Behauptungen stützen wollen.

Die vorliegende Frage ist von anderm Standpunkt aufzufassen. Einmal erhalten die Geistlichen durch die Weihe des Bischofs ihr geistliches Amt, wornach sie Gottes Wort verkünden und die heiligen Gnadenmittel der Religion spenden dürfen. In das geistliche Amt, das mit der Pfarrpfründe verbunden ist, weist lediglich der Bischof ein, wie jeder Katholik von den feierlichen und festlichen Investituren der Pfarrer weiß, und wie Jeder, der es noch nicht wissen sollte, in dem Rituale (Agende) der Erzdiocese Freiburg lesen kann. Von einer Uebertragung des geistlichen Amtes durch den Landesherrn oder einen andern Patron kann also gar keine Rede sein, außer wenn man Solchen, die ohnedies kurzsichtig sind, Sand in die Augen streuen will. Ja, der Landesherr und andere Patrone weisen sogar die auf Pfarrpfründen Ernannten in den Ernennungsurkunden ausdrücklich an, sich bei der geistlichen Behörde behufs der Einweisung in das geistliche Amt zu melden. Man hat also zwischen geistlichem Amte (officium) und der Pfründe (beneficium) wohl zu unterscheiden.

Wir haben aber schon oben nachgewiesen, daß der Landesherr, wie andere Patrone, in Uebertragung von Pfründen

auf solche Geistliche beschränkt ist, welche das geistliche Amt zu verwalten auch fähig erklärt sind. Diese Beschränkung bestand in früheren Jahrhunderten nicht einmal. Denn die Pfründe wurde nicht selten von geistlichen und weltlichen Patronen Solchen gegeben, welche die Befähigung noch gar nicht hatten und denen nur aufgegeben wurde, innerhalb gewisser Zeit sich die Befähigung zu erwerben.

Das Recht des Landesherrn und anderer Patrone besteht in der Uebertragung der Pfründe. Dies ist ein in der Kirche zu allen Zeiten und von Concilien und auch von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz anerkanntes Recht. Dies Recht besteht in ungetrübter Wirksamkeit in allen katholischen Ländern. Nur in Frankreich, wo die Revolution nebst anderm Vermögen der Kirche auch die Pfarrpfründen vernichtet hat, hat sich dies Verhältniß theilweise geändert. Ja nicht blos auf Pfarrpfründen ernennt man in anderen Ländern. In Bayern, Oesterreich, Neapel, Frankreich, Spanien, Portugal ernennt der Landesherr die Bischöfe und Erzbischöfe. Selbst Cavaignac und Louis Napoleon als Präsident der Republik haben Bischöfe ernannt. Der Pabst seiner Seits setzt die Ernannten in das geistliche Amt ein.

Auf die etwaige Frage: wie wurde es in dieser Sache vor dem Jahre 1803 und in den vorigen Jahrhunderten gehalten? antwortet uns die Geschichte, daß die Bischöfe in Orten, über die sie zugleich die weltliche Herrschaft hatten, Ernennungsrechte ausübten, daß sie aber in Orten, welche zwar zu ihrem bischöflichen Sprengel, aber nicht zu ihrer weltlichen Herrschaft gehörten, dies Recht nicht hatten; wenigstens sind uns nicht einmal einzelne Fälle bekannt geworden. 3. B. in die Diocese Straßburg gehörten die Kapitel

Ottersweier, Offenburg, Lahr. Zur weltlichen Herrschaft des Bischofs von Straßburg gehörten die Aemter Oberkirch und Ettenheim. Uns ist nicht eine Pfarrei außerhalb der weltlichen Herrschaft des Bischofs bekannt, auf welche ihm ein Ernennungsrecht zustand.

In die Diocese des Bischofs von Speyer gehörten die Landkapitel Bruchsal, Ettlingen, Gernsbach, Mühlhausen, Philippsburg, St. Leon. Zur weltlichen Herrschaft des Bischofs gehörte fast das ganze dermalige Oberamt Bruchsal. Aber, so viel uns bekannt ist, hatte der Bischof weder in den pfälzischen, noch marktgräflich badischen, noch ritterschaftlichen Orten ein Besetzungsrecht.

Diese kurze Hinweisung auf die Geschichte dürfte hier genügen.

Es liegt nach diesem Allen kein Grund vor, auch nur von Ferne die Behauptung mit Fug und Recht auszusprechen, daß in dem dermaligen Zustande eine Bedrückung der Kirche oder gar eine Vorenthaltung von unveräußerlichen Rechten der bischöflichen Behörde liege. Es mag hier in Betracht genommen werden, daß in dem Concordat, welches zwischen dem Könige von Bayern und dem Pabste im Jahre 1817 abgeschlossen wurde, dem Könige das Ernennungsrecht auf alle Pfarreien, auf die seine Vorgänger und die kirchlichen Corporationen präsentirten, zugestanden wurde. Der Pabst würde wohl unveräußerliche Rechte nicht vergeben haben.

Bei den Verhandlungen zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und dem päpstlichen Hofe konnte man sich allerdings nicht einigen, wie dies in Bayern geschehen ist. Man ließ es bei dem bestehenden Zustande

bewenden, da man oft beiderseits Prinzipien nicht gern aufgibt oder nicht gern anerkennt.

Bei dieser Sachlage trat der erste Erzbischof sein Amt und so traten es auch seine Nachfolger an. Nun macht die bischöfliche Behörde plötzlich reine Tafel, indem sie kein Ernennungsrecht des Landesherrn oder eines andern Patronen anerkennt und verlangt, daß der Landesherr und jeder andere Patron, wenn er ein Ernennungsrecht geltend machen wolle, vor ihr erscheinen und den Nachweis hiefür bringen müsse. Dies erinnert, im Vorbeigehen gesagt, an das bekannte advokatische Treiben hinsichtlich der Gülten und alten Abgaben. Die bischöfliche Behörde geht nun rasch um zwei Schritte weiter und überträgt Pfarreien, welche bisher der Landesherr vergeben hat, und unterläßt sogar, die Bestätigung der großh. Regierung einzuholen, während der päpstliche Hof bei den Verhandlungen von 1818, so viel bekannt geworden ist, es als ganz sachgemäß erachtete, daß nur Geistlichen, welche jeweils der Regierung nicht unangenehm seyen, Pfarreien übertragen werden sollen.

Daß nun der Landesherr einmal das längst von früheren Bischöfen anerkannte Ernennungsrecht und noch weniger das unveräußerliche Bestätigungsrecht des Ernannten von der bischöflichen Behörde sich nicht ruhig und stillschweigend nehmen lassen will, wird wohl Jedermann, der nicht durch Parteileidenschaft verblendet ist, leicht begreifen. Eine Abwehr gegen solche Eingriffe der bischöflichen Behörde war daher von dieser der großh. Regierung gleichsam abgezwungen. Indem man also lediglich gegen Rechtseingriffe sich von Seiten der Regierung vertheidigte, rufen Diejenigen, welche sich gewaltsam in Anderer Rechte eindrängen, daß die Kirche und Religion in Gefahr und unter Druck seyen. Wie

sich solche grundlose Behauptung mit der Moralität und der Gerechtigkeitsliebe vereinbaren lasse, können wir nicht begreifen, und wollen es dem Gewissen Anderer, sowie dem ruhigen und besonnenen Urtheil der Leser überlassen.

3. Prüfung der Geistlichen.

Auch dieser Gegenstand ist in der obernheinischen Kirchenprovinz Anlaß zum Streite geworden.

Man wird fragen, wie kann Dies sein? Hindert man denn die bischöfliche Behörde, eine sorgfältige Prüfung mit den Studirenden, welche sich zur Aufnahme in das Seminar melden, und zwar nach ihren Kenntnissen und ihrem sittlichen Wandel, anzustellen? Oder nöthigt man die bischöfliche Behörde, Solche aufzunehmen, die sie für den geistlichen Stand nicht geeignet hält?

Dies Alles findet nicht statt. Die bischöfliche Behörde sagt das Examen an, läßt sich die Zeugnisse vorlegen, stellt die zu beantwortenden Fragen, entscheidet hiernach über die Zulassung in das Seminar und ruft die tauglich Befundenen ein. Also wird der bischöflichen Behörde weder ein Hinderniß bereitet, noch wird ihr eine ungeeignete Zumuthung gemacht.

Wenn nun dies Alles sich so verhält, um was dreht sich denn der Streit zwischen der großh. Regierung und der bischöflichen Behörde? Wenn man es kurz sagen will, so lautet die Antwort dahin, daß die bischöfliche Behörde nur

allein nach eigener Willkühr verfahren und der großh. Regierung jede Theilnahme, die sie seither bei dieser Prüfung gehabt hat, nehmen will. Die bischöfliche Behörde will haben, daß sie allein zu entscheiden habe, was für Studien die künftigen Geistlichen zu machen haben, was sie gelernt haben müssen, wie sie sich betragen haben. In diesem Jahre hat diese Behörde auch schon nach diesen Grundsätzen gehandelt.

Was will aber die großh. Regierung hiebei und von welchen Grundsätzen geht dieselbe aus?

Die großh. Regierung hat für Alle, gleichviel, ob sie Geistliche, Aerzte oder Beamte werden wollen, einen Studienplan vorgeschrieben, worin gesagt ist, wie viel Jahre die Studirenden an den Lyzeen und wie viel Jahre sie an der Universität bleiben und was sie in jedem halben Jahre lernen müssen. Bevor nun ein Studirender zum Examen zugelassen und in das Seminar aufgenommen wird, will die großh. Regierung Gewißheit haben, ob derselbe seine Studien vorschriftsmäßig vollendet, ob sein Betragen in sittlicher und politischer Hinsicht kein Bedenken erregt und ob er so viel gelernt hat, als er zu lernen hatte.

Die großh. Regierung hat nun deshalb keine besondere Prüfung angeordnet, sondern nur jeweils einen Commissär zu der Prüfung abgeschickt, welche die bischöfliche Behörde vorgenommen hat. Dieser Commissär nahm blos Kenntniß von den vorgelegten Studienzeugnissen, wohnt der Prüfung an, ohne selbst Fragen zu stellen, und las die schriftlichen Arbeiten der Geprüften.

Die großh. Regierung geht dabei von der Ansicht aus, die Geistlichen hätten in einer Gemeinde eine wichtige Stellung, und es werden ihnen die Leitung und Aufsicht über die

Schule übertragen. Es hänge daher von der Bildung, dem Charakter und der Gesittung der Geistlichen das Wohl der Gemeinden ab. Es sey aber Pflicht der Regierung, auf Alles ein Augenmerk zu richten, was auf das Wohl und Wehe der Gemeinden und der Familien einen großen Einfluß habe. Da sie diese Pflicht habe, so glaubt sie auch das Recht und die Pflicht zu haben, sich darum zu bekümmern, welche Eigenschaften und Befähigung die jungen Leute haben, welche in den geistlichen Stand treten wollen. Sie wird deshalb kein anderes Recht in Anspruch nehmen, als etwaigen Falls zu sagen, daß Dieser oder Jener nicht zum geistlichen Stande zugelassen werden dürfe.

In gleicher Weise verhält es sich auch mit dem Pfarrconcurs, worüber man den Entwurf zu einer neuen Verordnung in der Karlsruher Zeitung vom 12. März d. J. Nr. 61 nachsehe. Aber hier will sich der Bischof nicht einmal in eine Unterhandlung mit der Regierung einlassen.

Wenn nun die bischöfliche Behörde die großh. Regierung hinderte und auch in Zukunft hindern will, dieses Recht zu üben und diese Pflicht, die ihr den Staatsangehörigen gegenüber obliegt, zu erfüllen, so liegt, wenn es Streit gibt, die Schuld bei der bischöflichen Behörde und nicht bei der großh. Regierung. Wenn man aber gar diejenigen Staatsbeamten, welche dieses Recht im Namen der Regierung zu üben haben und diese Pflicht erfüllen wollen, schon deshalb, weil sie es nur thun wollen, aus der katholischen Kirche ausschließt und überall großen Lärm macht, als sey Religion und Kirche in Gefahr, so ist dies eine Handlungsweise und verräth eine Denkungsart, die wir aus Schicklichkeit nicht bei dem wahren Namen nennen wollen.

4. Die Exkommunikation des großh. katholischen Oberkirchenrathes.

Zuerst will ich auseinander setzen, was diese Behörde sey, wer sie eingesetzt, wer die Beamten dieser Behörde zu ernennen hat und seit wann sie besteht.

Der großh. katholische Oberkirchenrath ist erstens die oberste Behörde für die katholischen Schulen des Landes. Zweitens verwaltet er die allgemeinen katholischen Schul- und Kirchenfonds und führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Bezirksfonds, so weit sie den Katholiken zugehören. Drittens übt er die Rechte aus, welche der Staatsregierung in Betreff der äußern kirchlichen Angelegenheiten zustehen, und zwar nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen. In allen wichtigeren Fragen hat er sogar höhere Entscheidungen einzuholen und ist mehr eine begutachtende Behörde. Er gehört in die Classe der sog. Mittelbehörden, wie die Kreisregierungen, Hofgerichte u. dgl. Er hat über den Inhalt der katholischen Glaubens- und Sittenlehren, über Einrichtung des Gottesdienstes, über den Inhalt des Katechismus, des Gesangbuches, über das sittliche und dienstliche Verhalten der Geistlichen Nichts anzuordnen. Dies Alles steht der bischöflichen Behörde zu, weil es das rein Geistliche betrifft.

Der Oberkirchenrath besteht schon seit Anfang dieses Jahrhunderts und hatte früher nur andere Namen. Der höchstselige Großherzog Carl Friedrich hat ihm schon im Oktober 1803 eine Anweisung *) geben lassen, wie er sein Amt führen

*) Kirchencommissionsordnung vom 21. Okt. 1803.

soll. Auch hat derselbe angeordnet, daß nur Katholiken bei dieser Behörde angestellt werden sollen, und wollte dadurch seinen katholischen Unterthanen einen besonderen Beweis des Vertrauens *) geben. Die Beamten dieser Behörde ernennet der Großherzog. Zwei der Beamten sind Geistliche, welche das katholische Schulwesen zu leiten und der Regierung in kirchlichen Dingen Rath und Aufschluß zu geben haben, wenn sie gefragt werden.

Aus diesem Allem geht hervor, daß der katholische Oberkirchenrath eine Staatsbehörde ist und nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates zu handeln hat. Verantwortlich ist er deßhalb zunächst dem Ministerium des Innern und natürlich dem Landesherrn. Wer deßhalb mit den Beschlüssen des Oberkirchenrathes, sey es die bischöfliche Behörde, ein Pfarrer oder ein Lehrer, nicht zufrieden ist, der kann den Recurs an das großh. Ministerium des Innern ergreifen.

Warum hat nun der Erzbischof diese großh. Beamten exkommunizirt? Konnte er ihnen Nachlässigkeit in der Leitung der Schule oder üble Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens vorwerfen, oder eine verkehrte Anwendung der Landesgesetze?

Alles Dies ist nicht der Fall. Es ist vielmehr im ganzen Lande bekannt, daß die geistlichen Rätthe bei dem Oberkirchenrathe sich alle Mühe geben, daß die Lehrer und Pfarrer der Schule sich eifrig annehmen, daß die Lehrer sich brav und standesgemäß betragen und die Schulkinder auch religiös erziehen und zum anständigen und andächtigen Benehmen in der Kirche anhalten. Wenn ihnen nicht Alles gelingt, so

*) Siehe Einleitung zu genannter R.-G.-Ordnung.

geht es ihnen eben auch, wie es dem Bischof mit manchen Geistlichen geht. Das Vermögen der allgemeinen kirchlichen Fonds hat sich ansehnlich vermehrt und ist gut verwaltet, wie Jedermann, auch der Erzbischof, zugesteht. Woher sollte sonst das Geld kommen, um so schöne katholische Kirchen, wie in Karlsruhe, Pahr und andern Orten zu bauen, um franken und alten Geistlichen einen Unterhalt zu verschaffen, um die geringen Pfarreien aufzubessern, um die Reisekosten der Geistlichen zu bestreiten, um in Orten, die früher rein evangelisch waren, für die dort jetzt sich aufhaltenden Katholiken katholische Seelsorgerstellen zu errichten?

Wenn dies Alles sich so verhält, warum hat denn der Erzbischof diesen Oberkirchenrath exkommuniziert?

Ich will die Gründe angeben, die der Erzbischof selbst angibt, und will dazu meine Bemerkungen setzen.

Als erster Grund wird angegeben, daß die landesherrlichen Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853 über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht erlassen worden seyen. Nun sind aber diese beiden landesherrlichen Verordnungen gleichzeitig und gleichlautend in Württemberg, Baden, Hessendarmstadt, Kurhessen und Nassau nach vorangehenden Verhandlungen erlassen worden. Die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes hatten weder Antheil an diesen Verhandlungen, noch hatten sie darüber zu beschließen. An den Verhandlungen in Frankfurt nahm sogar ein Geistlicher Antheil, der später Bischof in Mainz geworden ist.

Als zweiter Grund wird angegeben, daß der Pabst und Bischof diese Verordnungen verworfen haben. Abgesehen davon, daß der Pabst und Bischof nicht die obersten Richter über weltliche Gesetze sind und die Rechte des Landesherrn

nicht nach Willkühr gutheissen oder verwerfen können, verhält sich die Sache sogar anders. Dem Pabste wurde auf ein Breve vom Jahre 1830 Aufschluß gegeben, und selbst zwei Bischöfe erklärten damals, daß der Pabst durch böswillige Menschen eine irrige Vorstellung von der Sache erhalten habe. Der Pabst beruhigte sich hierauf. Der Erzbischof in Freiburg befolgte diese Anordnungen bis Juni 1853. Sonderbar, daß die Verordnung von 1830, deren Inhalt schon als Kirchencommissionsordnung seit 1803 und als erstes Constitutionsedikt vorhanden war, Niemand als Kirchenverbrechen angerechnet wurde, bis jetzt durch die Verordnung vom 1. März d. J. jene Verordnung sehr zu Gunsten des Bischofs geändert wurde.

Der dritte Grund ist, daß die Betheiligung an der Anwendung der genannten landesherrlichen Verordnungen mit dem großen Banne bedrohtes Kirchenverbrechen sey. Die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes haben sich allerdings an der Anwendung der genannten landesherrlichen Verordnungen betheiligt. Wie kann aber diese Betheiligung ein Kirchenverbrechen seyn, da der Erzbischof diese Gesetze des Landes bis Juni 1853 seit einem halben Jahrhunderte selbst beachtete; da das erzbischöfliche Ordinariat den Oberkirchenrath bis in die ersten Tage des Novembers d. J. zu Amtshandlungen veranlaßte, die er nur vermöge jener Verordnungen vornehmen konnte; da ein Geistlicher, der ehemals im Oberkirchenrathe war, Erzbischof in Freiburg wurde, und ein anderer Geistlicher, der an dem Entstehen dieser Verordnungen Theil nahm, auf den bischöflichen Stuhl in Mainz kam; da die Bischöfe in Württemberg, Mainz, Nassau und den beiden Hessen, wo dieselben Einrichtungen bestehen, Niemanden exkommuniziren? Auch

in Baiern und Oesterreich besteht ein großer Theil dieser Verordnungen noch. Kein Bischof denkt an eine Exkommunikation.

Endlich wenden noch viele Katholiken des Landes diese Verordnungen an, und zwar in erhöhterem Maße, als der Oberkirchenrath, nämlich das Ministerium des Innern und das Staatsministerium. Warum exkommuniziert man die Katholiken, die in diesen Stellen sitzen, nicht, wenn schon die Anwendung dieser Gesetze ein Kirchenverbrechen ist und an sich die Exkommunikation nach sich zieht? Darf man da nicht wenigstens an der Gerechtigkeit des gegen die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes ergangenen Urtheilspruches zweifeln?

Als fernerer Grund wird angeführt, daß sich der katholische Oberkirchenrath in die Ausübung der bischöflichen Gewalt eingebrängt, die Freiheiten der Kirche verletzt und derselben ihr Eigenthum vorenthalten habe.

Wenn nun diese schweren Vorwürfe begründet wären, so lag es der bischöflichen Behörde ob, Beschwerde und Anklage gegen den katholischen Oberkirchenrath bei dem Ministerium des Innern, bei dem Staatsministerium und endlich bei dem Landesfürsten zu erheben. Denn in einem geordneten Staate darf Keiner durch die ihm zustehende Gewalt, sey es eine physische oder moralische, sich selbst Recht schaffen. Hätte also der katholische Oberkirchenrath in der vorgeworfenen Weise gefehlt, warum belangt man ihn denn nicht bei dem Richter, unter dem er steht?

Freilich hat man Dies nicht thun können, weil die Amtshandlungen des großh. katholischen Oberkirchenrathes an sich vorwurfsfrei sind und das Vergehen nur darin liegt, daß sie den Gesetzen und Verordnungen des Landes gemäß waren.

Es ist geradezu unwahr, daß der katholische Oberkirchenrath sich in die bischöfliche Gewalt eingebrängt oder die Freiheit der Kirche verlegt habe. Die bischöfliche Gewalt und die Freiheiten der Kirche, d. i. der bischöflichen Behörde, müssen naturgemäß in einem Staate ihre Grenzen und Schranken haben. Es hat ja selbst der Fürst die durch die Verfassung und die Gesetze gezogenen Schranken bei der Ausübung der ihm von Gott anvertrauten Staatsgewalt. Eine unbeschränkte Freiheit im Staate kann aber am wenigsten ein Unterthan, was der Bischof ebenfalls ist, ausüben. In rein geistliche Sachen hat der Oberkirchenrath sich nicht eingemischt, noch weniger Verordnungen in solchen Sachen erlassen. Oder versteht man Dies darunter, daß der katholische Oberkirchenrath, wie dessen neuere Anordnungen wiederholt zeigen, die Lehrer streng anweist, bei Erklärung der biblischen Geschichte sich lediglich an den katholischen Lehrbegriff, wie er vom Bischof im Katechismus vorgeschrieben ist, zu halten und den Schülern einen religiösen und kirchlichen Sinn beizubringen? Oder ist Dies ein Eindringen in die bischöfliche Gewalt, daß der katholische Oberkirchenrath, durch die ihm gewordene Nachricht veranlaßt, die bischöfliche Behörde jeweils ersucht, gegen dienstnachlässige, Unfrieden stiftende, unsittliche Geistliche einzuschreiten? Werden durch solche Geistliche nicht Staat und Kirche gleichzeitig? Der katholische Oberkirchenrath, der über die Schule und das Staatswohl zu wachen hat, ist zu solchem Ersuchen lediglich verpflichtet. Weder der Fürst des Landes, noch ein Unterthan, dem es um das wahre Wohl von Kirche und Staat zu thun ist, werden Dies verübeln.

Daß der katholische Oberkirchenrath der Kirche ihr Eigenthum vorenthalte, ist eine baare Unwahrheit. Ohne Wissen

und Zustimmung der bischöflichen Behörde darf derselbe keine Ausgaben aus den kirchlichen Fonds machen, wie die Verordnung vom 1. März d. J. neuerdings und wiederholt streng vorschreibt. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens besorgt er aber auf höheres Geheiß und unter strenger Controle. Noch Niemand hat behauptet, daß diese Verwaltung nicht mit Sorgfalt geführt worden sey. Ein Mitglied des katholischen Oberkirchenrathes hat sich im Verlaufe von 30 Jahren viel Verdienst um die katholischen Kirchen- und Schulfonds erworben. Zum Danke dafür schließt man den ehrbaren und rechtlichen Mann im höhern Alter aus der Kirche aus; freilich scheint man an andern Orten bei Anstellungen auf solche Eigenschaften weniger Gewicht zu legen.

Wir wollen nur noch unsere Ansicht beifügen, daß das katholische Kirchenvermögen kein Eigenthum der hohen Geistlichkeit ist, mit dem sie nach Belieben schalten und walten kann. Es ist ein Eigenthum aller Katholiken des Landes, womit unumgängliche Bedürfnisse bestritten werden müssen, so daß, wenn dies Vermögen nicht da wäre, nicht sowohl die Geistlichen als die steuerbaren weltlichen Katholiken bezahlen müßten. Diese werden deshalb der Regierung Dank wissen, daß sie dies Vermögen nicht an die Geistlichkeit ausliefert. Der Oberkirchenrath dürfte Dies nicht einmal thun, weshalb der gemachte Vorwurf ihn nicht treffen kann.

Man wird nur erstaunen, wenn man diese Gründe der Exkommunikation näher beim Lichte betrachtet, wie man zu solchem Urtheilsspruche gelangen konnte. Wo liegt eine Rechtfertigung zu solchem Verfahren? Wie kann man diesen Ausspruch vor dem eigenen Gewissen, vor Gott und vor der Kirche rechtfertigen?

Als Katholiken im Jahre 1849 unter den Empörern

waren, der obersten Staatsgewalt sich bemächtigten, einige Geistliche ohne alles Weitere absetzten, Andere in das Gefängniß warfen und Kirchengut stahlen, da zeigte sich keine öffentliche Verwarnung, kein Hirtenbrief, kein Donnerkeil des Kirchenbannes.

Jetzt aber werden Männer, die, so viel ihnen ihr Amt und ihre Kraft gestattete, mit rastlosem Eifer an der Aufrichtung der Volksschulen, an der Hebung eines bessern religiösen und moralischen Zustandes arbeiteten, die mit Sorgfalt das Kirchengut zu erhalten, zu schützen und zu vermehren bemüht waren, und deren Lebenswandel unbescholten und ehrbar ist, mit dem Kirchenbanne belegt.

5. Die Verordnung vom 7. Nov. 1853.

(Regierungsblatt vom 8. Nov. 1853, Nr. 44.)

Monate lang sah die großh. Regierung diesem Treiben der bischöflichen Behörde zu. Milde Vorstellungen fruchteten Nichts. Schließlich sendete das großh. Staatsministerium ein Mitglied aus seiner Mitte nach Freiburg, um den Herrn Erzbischof und seinen Rath zu einer Aenderung des Verfahrens und zur Einstellung der Eingriffe in die Rechte des Landesherrn zu bestimmen. Alle Vorstellungen waren vergebens. Um Unordnungen zu verhüten und weitere Störungen zu beseitigen, sowie um seine Rechte zu wahren und um von Erfüllung seiner Regentenpflicht sich nicht beseitigen zu lassen, mußte der Landesherr, als Wächter der staatlichen

Ordnung, handelnd einschreiten. Er erließ die Verordnung, daß die bischöfliche Behörde keine Anordnung erlassen dürfe, ohne daß ein vom Landesherrn aufgestellter Spezialkommissär dieselbe zur Verkündung zugelassen habe. Wenn derselbe einen Anstand fand, so hatte der Kommissär lediglich an höhere Staatsstellen zu berichten und Entschließung abzuwarten. Zu dieser Verordnung war der Landesherr durch bestehende Landesgesetze berechtigt und verpflichtet. Diese Verordnung war kein Eingriff in das rein Geistliche; denn in dem rein Geistlichen darf und will Niemand der bischöflichen Behörde Hinderniß in den Weg legen. Die Verordnung war endlich nur vorübergehend und sollte mit dem Tage aufhören, mit dem die bischöfliche Behörde wieder den rechtlichen und friedlichen Weg geht.

Was geschieht nun von Seiten der bischöflichen Behörde?

Man exkommuniziert den Oberkirchenrath und den vom Landesherrn aufgestellten Spezialkommissär, und läßt Dies dem Volke, das die Sache nicht kennt, verkünden.

Man appellirt in demokratischer Weise an das Volk, statt im Frieden mit der Regierung zu verhandeln.

Man verbreitet und läßt von den Kirchenkanzeln einen Hirtenbrief verlesen, der voll Entstellungen der wirklichen Sachlage und voll Schmähungen gegen die großh. Regierung ist; ja man fordert direkt zur Mißachtung gegen die Regierung und indirekt zum Kampfe gegen dieselbe auf; man verlangt zwar Ehrerbietung gegen den Regenten, aber Ungehorsam gegen die von ihm eingesetzte Obrigkeit; man lehrt den Grundsatz, daß man der weltlichen Obrigkeit nur in solchen Dingen, die der Bischof als erlaubt erklärt, gehorchen dürfe.

Ein Theil der Geistlichkeit, und zwar besonders in der

Residenz des Landesherrn und seiner höchsten Staatsbehörden, predigt in einer Weise, daß die Gemüther gegen die Regierung aufgereizt werden.

Man beunruhigt das Volk durch die Behauptung, als sei die Religion in Gefahr, während es sich um schrankenlose Willkühr der geistlichen Gewalt handelt.

Man beunruhigt das Volk durch die Behauptung, als sei das katholische Kirchenvermögen in Gefahr, während es einer sorgfältigen Verwaltung und einer gewissenhaften Verwendung entrissen und der Willkühr der Geistlichen, die sich noch nie als gute Verwalter erwiesen haben, überantwortet werden soll.

Man bedroht diejenigen Geistlichen, welche in dieses heillose Treiben nicht einstimmen wollen, mit Verdächtigung, mit Ungunst, mit Amtseinstellung.

Solche Zeiten kamen auch schon, wie die Geschichte lehrt, über die Völker. Aber Unglauben, Unsittlichkeit, Rohheit, Verwirrung frommer Gemüther, Zwietracht im Staat, in Gemeinden und Familien waren die Folgen.

Um wie viel ehrwürdiger und heilbringender erscheint die Geistlichkeit, wenn sie im Hause des Herrn mit Ernst und Würde Gottes Wort verkündet und Trost und Beruhigung den Traurigen gibt und die Gemüther zum innern und äußern Frieden führt; wenn sie durch die That zeigt, daß sie, bevor sie das Opfer auf den Altar legt, zuvor alle Feindschaft und allen Haß ablegt.

Doch, wir sind nicht ohne Vertrauen auf eine bessere Zukunft. Verblendete Menschen haben sich unter dem Scheine der Frömmigkeit und des wahren Wohles der Kirche dem bischöflichen Stuhl genahet und bösen Rath gegeben. Man gibt dort, wo es an Herzensgüte nicht fehlt, gewiß auch

wohlmeinenden Menschen wieder Gehör. Man kommt gewiß zur festeren Einsicht, daß Kirche und Staat nur gedeihen, wenn beide Hand in Hand an dem Wohle des Ganzen arbeiten. Wir Katholiken wollen verständig sein und uns nicht verleiten lassen, da wir ja Alle überzeugt sind, daß unser allgeliebter Regent und seine weise Regierung nicht im entferntesten daran denken, den Erzbischof in seinem heiligen Amte zu hindern, die Religion der Katholiken zu gefährden oder gar das Kirchenvermögen der Katholiken gegen Recht und Gesetz zu Anderem zu verwenden. Wir wollen den Unruhestiftern das Ohr verschließen und eifrig unserem Berufe nachgehen. Wir wollen uns durch diese bedauerlichen Ereignisse in unserem christlichen Glauben und in unserer Anhänglichkeit an unsere Kirche nicht wankend machen lassen. Das Höhere steht über schwachen und irrenden Menschen. Die hohen geistlichen und weltlichen Herren mögen den Streit zu Ende führen. Wir wollen endlich zu Dem uns wenden, bei dem allein ächte Weisheit und Einsicht ist und der in Güte und Liebe der Menschen Schicksal lenkt. Wir wollen beten zu Gott im Himmel und Jesu Christo unserem Heile und zu dem Alles erleuchtenden heiligen Geiste, damit Alles zu unserem Besten geleitet werden wolle.

Anhang.

Man beruft sich oft auf die Freiheiten, welche die Bischöfe in Oesterreich erlangt haben. Wir wollen hier die betreffenden kaiserlichen Verordnungen folgen lassen und jedem Paragraphen die bei uns in Baden geltenden Verordnungen beifügen.

A.

Die kaiserl. österreichische Verordnung vom 18. April 1850, in 5 Paragraphen bestehend, und die Entschliessungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Regierungen vom 1. März 1853.

(Regierungsblatt Nr. VII. vom 5. März 1853.)

Oesterr. Verordn. S. 1. „Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Pabst zu wenden und die Entscheidungen und Anordnungen des Pabstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.“

Oberrh. Kirchenpr. S. 6. „Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitenvorständen hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.“

Österr. Verordn. S. 2. „Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlassen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.“

Oberrh. Kirchenpr. S. 2. „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.“

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.“

Bemerkung. Die Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz können also in rein geistlichen Sachen allgemeine Anordnungen, ohne vorhergehende Staatsgenehmigung einzuholen, erlassen. Da, wo aber das bürgerliche Leben, dessen Ordnung dem Staate zusteht, durch die bischöflichen Anordnungen berührt wird, sollen die Bischöfe sich vorerst mit der Staatsbehörde in das Benehmen setzen, damit durch

solches Benehmen dem Interesse des kirchlichen und bürgerlichen Lebens die erforderliche Rücksicht getragen werde.

Desterr. Verordn. S. 3. „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.“

Bemerkung. Solche Verordnungen, wie sie in dieser Sache in Desterreich bestanden, finden sich weder im ersten Constitutionsedikte von 1817, noch in dem Edikte von 1830. Nur für den Fall des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt steht den Geistlichen wie den Weltlichen ein Refurs an die Landesbehörde zu, was sich übrigens, wenn es auch nicht ausdrücklich festgesetzt wäre, von selbst verstehen würde.

Desterr. Verordn. S. 4. „Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.“

Desterr. Verordn. S. 5. „Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.“

Erklärung des großh. Ministeriums des Innern vom 5. März 1853.

„Die großh. Regierung wird — vorausgesetzt, daß am Sitze des Erzbischofs geistliche Gerichte mit der von ihr zu wünschenden Einrichtung bestellt werden — die Be-

fugniß des Erzbischofs, durch diese Gerichte Geistliche, welche sich Vergehen gegen die Disciplin zu Schulden kommen lassen, oder das ihnen übertragene Kirchenamt nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, nach Vorschrift der Kirchengesetze selbständig zu bestrafen, als Regel anerkennen.“

„Wenn jedoch das Erkenntniß gerichtet ist auf Versetzung, auf Suspension vom Amte oder vom Ordo auf mehr als drei Monate, auf Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese auf mehr als drei Monate, auf Entlassung vom Amte, auf eine über 30 fl. gehende Geldstrafe, so kann zum Vollzuge eines solchen Erkenntnisses erst geschritten werden, wenn auch von Staats wegen von den Älten Einsicht genommen und ausgesprochen worden ist, daß gegen den Vollzug Nichts zu erinnern gefunden werde. Die Versagung des Vollzugs kann nur durch das Staatsministerium ausgesprochen werden.“

Bemerkung. Wie die großh. Regierung im Eingange bemerkt, sie wünsche, daß die geistlichen Gerichte in einer Weise, die sie später näher bezeichnet, eingerichtet werden, so hat auch das Ministerium des Kultes und des Unterrichts in Oesterreich in dem Begleitschreiben zu obiger kaiserl. Verordnung erklärt: „Die Regierung darf sich der Erwartung hingeben, daß diese Einleitungen zur näheren Bestimmung der geistlichen Gerichtsordnung so schnell, als es die Natur der Sache gestattet, werden getroffen und deren Ergebnisse ihr mitgetheilt werden.“

B.

Kaiserlich österreichische Verordnung vom 23. April
über die Beziehungen der katholischen Kirche zum
öffentlichen Unterrichte und die Verordnung der
großh. badischen Regierung vom 1. und 3. März
1853.

Desterr. Verordn. S. 1. „Niemand kann an niederen
oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer
Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken,
ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischof erhalten
zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.“

Großh. bad. Verordn. S. 3 der Verordnung großh.
Ministeriums des Innern vom 3. März 1853: „Der
Religionsunterricht ist:

- a. an der Volksschule wie bisher durch den oder die
Ortsgeistlichen;
- b. an höheren Bürgerschulen, an Gelehrten- und
an der polytechnischen Schule entweder gleichfalls
durch die Ortsgeistlichen zu ertheilen, oder es ist,
wenn dafür ein besonderer geistlicher Lehrer aufzu-
stellen ist, das erzbischöfliche Ordinariat über die
Kandidaten für dieses Amt gutächtlich zu vernehmen;
- c. das Gleiche hat zu geschehen bei dem für die katho-
lischen Schullehrer-Seminarien aufzustellenden Reli-
gionslehrer.

Hiezu kommt:

S. 1. Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853:
„Vor der Anstellung eines Professors der Theologie

an der katholisch-theologischen Fakultät ist jeweils der Erzbischof mit seinen etwaigen Erinnerungen gegen den oder die vorgeschlagenen Kandidaten zu vernehmen, und es soll die Anstellung erst dann erfolgen, wenn etwa gemachte erhebliche Bedenken des Erzbischofs gegen Wandel und Lehre des Vorgeschlagenen beseitigt sind.“

Österr. Verordn. S. 2. „Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruchs auf einen Ruhegehalt verlustig.“

Großh. bad. Verordn. S. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853:

„Dem Erzbischof steht das Recht zu, der Regierung die amtliche Anzeige von kirchlichen Verirrungen der angestellten Professoren der Theologie zu machen. Die anzuordnende Untersuchung wird durch einen landesherrlichen und erzbischöflichen Kommissär gemeinschaftlich geführt, die hierauf zu fassende Entschliebung von Seiten der Staats- und Kirchenbehörde vereinbart, sofort aber von der erstern verkündet und vollzogen.“

Österr. Verordn. S. 3. „Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Fakultäten zu Professoren zu ernennen oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.“

Bemerkung. Dies Recht übt, wie oben im S. 1 der

landesherrlichen Verordnung vom 1. März enthalten, ebenfalls die großh. Regierung.

Desterr. Verordn. S. 4. „Dem Bischöfe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen und sie darüber in seinem Seminar prüfen zu lassen.“

Bemerkung. Für die Studirenden der Theologie in Baden besteht längst eine Studienordnung, deren Einhaltung von der Kirchen- und Staatsbehörde überwacht wird. Der Erzbischof läßt die Studirenden der Theologie vor ihrem Eintritte in das Seminar prüfen. Während des Studiums sollen die Theologen in einem Convicte leben, das der Erzbischof nach seinem Ermessen jederzeit persönlich besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich rufen, auch zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Akten einen bischöflichen Kommissarius senden darf.

Ferner besagt S. 5 der landesherrlichen badischen Verordnung vom 1. März 1853:

„Die Vorlesekataloge in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät sind dem Erzbischof jeweils mitzutheilen, um der Staatsbehörde etwaige kirchliche Bedenken, namentlich auch rücksichtlich des Gebrauchs von Vorlesebüchern vorzutragen.“

Desterr. Verordn. §§. 5 und 6. „Zu den strengen Prüfungen der Kandidaten der theologischen Doktorwürde ernennet der Bischof die Hälfte der Prüfungskommissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doktorgrad erlangt haben.“

„Es kann Niemand die theologische Doktorwürde

erlangen, der nicht vor dem Bischöfe oder dem von ihm Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.“

Großh. bad. Verordn. S. 2. „Der Ernannte hat vor dem Antritte seines Lehramtes auf Verlangen des Erzbischofs vor diesem das kirchliche Glaubensbekenntniß abzulegen.“

Bemerkung. Die Ernennung der Bischöfe, der Domkapitularen, der Pfarrer, soweit nicht einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, erfolgt durch den Kaiser oder dessen Regierungsbehörden.

Ueber den Pfarrconcurs haben die Bischöfe Oesterreichs, indem sie es als natürlich erklärten, daß der Staat auf genaue Befolgung des schon durch das Concil von Trident angeordneten Pfarrconcurses bestehe, Vorschläge gemacht, und die kaiserliche Regierung hat denselben die Abhaltung unter der Bedingung überlassen, „daß in den darüber bestehenden Anordnungen Nichts ohne mit ihr gepflogener Rücksprache geändert werde.“

Das Kirchen- und Stiftungsvermögen wird, wie in Baden, von Regierungsbehörden verwaltet und beaufsichtigt.



